

Ganzen zu vereinigen, weil sich dadurch ein annäherndes Bild von der Ausstellung eines größeren Verlagsgeschäfts herstellen ließ.
Leipzig, den 11. Mai 1892.

Bermischtes.

Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig und der Geschäftsgang des Leipziger Kommissionsgeschäfts. Für die Herren Kommitenten zusammengestellt vom Verein Leipziger Kommissionäre. — Unter dem vorstehenden Titel hat der Verein Leipziger Kommissionäre dem Buchhandel außerhalb Leipzigs eine wertvolle Gabe zur Kantatemesse dargeboten, die gewiß überall willkommene Aufnahme finden wird. Rügt der herausgebende Verein damit einerseits dem auswärtigen Buchhandel, indem er in klarer und kurzer Form alle die Forderungen zusammenfaßt, die der heutige Verkehr mit seinen so wesentlich veränderten Verhältnissen an den Einzelnen stellt, so wird er andererseits sich selber, dem Gesamtbuchhandel und dem bücherlaufenden Publikum den besten Dienst geleistet haben, wenn alle diese Normen gründlich gelesen und auch befolgt werden. Daß letzteres nicht geschieht, braucht nicht besorgt zu werden, da die ganze Darstellung so knapp wie möglich gehalten ist und dennoch jede einzelne Regel in genügender Weise begründet, so daß sie bei aller Kürze in der That ein recht vollkommenes Bild der Thätigkeit giebt, die in Leipzig zur täglichen Bewältigung der enormen Verkehrsansforderungen aufgewendet werden muß. Man kann mit den Herausgebern nur übereinstimmen, wenn sie im Vorwort bemerken:

„Es muß uns Kommissionären daran gelegen sein, daß sich die Herren Kommitenten die Aufgabe vor Augen halten, die der Leipziger Kommissionsbuchhandel allwöchentlich zu bewältigen hat, wie die weder nach der Größe noch nach der Kleinheit beschränkten Rechnungs- und Barpakete, Zeitschriften, Zahlungsaufträge u. s. w., die zur Behandlung und Zahlung gelangen, an den großen Expeditionstagen in wenigen Stunden bearbeitet werden, und wie im allgemeinen doch eine ungemein große Sicherheit des Verkehrs herrscht, die der postalischen Sicherheit in keiner Weise nachsteht. Der heutige Verkehr stellt an den Leipziger Kommissionär ganz andere Anforderungen, als sie noch vor einem Menschenalter üblich waren. Es ist die Pflicht und eine der Hauptaufgaben der Kommissionäre, durch Schnelligkeit und Zuverlässigkeit ihrer Leistungen zur Erhaltung und Kräftigung des soliden Sortimentsgeschäfts in der Provinz beizutragen; der direkte Verkehr zwischen Verleger und Sortimenten wird niemals imstande sein, die vielseitigen Anforderungen, die das Publikum stellt, so schnell und billig zu erfüllen, als es durch Vermittelung des Kommissionärs möglich ist.“

Wir müssen uns heute darauf beschränken, die Aufmerksamkeit des Buchhandels auf diese interessante und wichtige Veröffentlichung hinzuweisen, auf die wir zurückzukommen hoffen, und geben nachstehend die Ueberschriften der einzelnen Gruppen, in die sich die Thätigkeit des Leipziger Kommissionärs zerlegen läßt und denen die kleine Broschüre in ihrer Darstellung folgt: 1) Allgemeines, 2) Expedition, 3) empfohlene Bestellungen, 4) Auslieferungen, 5) Neuigkeiten, 6) Verkehr mit den Verlegern, die nicht ausliefern lassen, 7) Barpakete und Barfacturen, 8) Nicht bezahlte Barpakete und Barfacturen, 9) Börsenzahlungen, 10) Ostermehzahlungen, 11) Remittendenwesen, 12) Berechnungen, 13) Sortiment, 14) Kassasendungen. Ein dem Werkchen angehängtes Schlagwortregister erleichtert die Benutzung.

Vom Kolportagebuchhandel. — Der Centralverein Deutscher Kolportagebuchhändler wird, um den Kolportagebuchhändlern Rheinlands und Westfalens Gelegenheit zu geben, sich über die Lage und die Mittel zur Hebung des Kolportagebuchhandels zu beraten, am Montag, den 23. Mai in Köln, Breitestraße 66, im Fürstensaal, eine große Wanderversammlung veranstalten. Die Tagesordnung verzeichnet folgende Punkte: 1. Vortrag und Diskussion über die Kolportage-Vereine und ihre Zwecke und Ziele. (Referent: Herr Ernst Schulze-Berlin.) 2. Die Tagespresse und der Kolportagebuchhandel. (Referent: E. Malzahn-Berlin.) 3. Allgemeine Vorschläge zur Hebung des Gewerbes und event. Annahme von Resolutionen, welche als Material der General-Versammlung des Central-Vereins (am 18. und 19. Juli in Berlin) zu übermitteln sind.

Beschlagnahme in Oesterreich. — Wie die Verleger, die Herren J. Eisenstein & Co. in Wien im Anzeigeteile der heutigen Nummer mitteilen, ist das neu erschienene Memoirenwerk „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des k. k. Hofrathes Heinrich Gottfried von Bretschneider 1739—1810“ von der dortigen Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt worden.

Kunstgewerbemuseum in Berlin. — Die Bucheinbände im Berliner Kunstgewerbemuseum waren bisher in einem verborgen liegenden, sehr bescheidenen Raume untergebracht, wo sie schwer zu finden waren und wenig zur Geltung kamen. Jetzt sind sie auf der oberen Galerie des Lichthofes in fünf großen Schränken ausgestellt und der Besichtigung bequem zugänglich.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig und der Geschäftsgang des Leipziger Kommissionsgeschäfts. Für die Herren Kommitenten zusammengestellt vom Verein Leipziger Kommissionäre. Uebersetzt von 8°. 24 S. Leipzig, Ostermesse 1892.

Die Buchgewerbliche Jahresausstellung im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig. 8°. X, 118 S. Leipzig, Cantate-Messe 1892.

Neue Originalradierungen von B. Mannfeld 1892. Prospect. Fol. 3 Blatt starkes Kupferdruckpapier durch Seidenschnur verbunden. Mit Titelradierung und Skizzen.

Hamburgensia u. a. Antiq. Anzeiger No. 7 von G. Fritzsche in Hamburg. 8°. No. 2342—2821.

Evangel. luther. Theologie. Antiq. Katalog No. 17. 3. Heft (Moller — Zahn u. Nachtrag) von Heinrich J. Naumann in Dresden. kl. 8°. S. 105—152. No. 2122—3002.

Catalogü mensual al librării române publicat de Librăria Sococü & Co., Bucuresci. Anal II No. 3. Martie 1892. 8°. S. 11—18.

Vom Postwesen. Postzeitungsdienst. — Der „Post“ entnimmt die „Leipziger Ztg.“ folgende Mitteilung:

Unter dem Titel: „Wie viele Millionen Mark seht die deutsche Reichspost jährlich bei der Zeitungsbeförderung zu?“ ist von einem allem Anschein nach in die Verhältnisse vollständig Eingeweihten pseudonym eine Broschüre herausgegeben worden, in welcher der Verfasser nachweist, daß bei dem jetzt giltigen Postgebührentarif vom 28. Oktober 1871 eine ganz ungleichmäßige Verteilung der von den Zeitungen an die Post zu zahlenden Beförderungskosten herrscht, durch welche die billigen Blätter in einen beträchtlichen Vorteil gegenüber den teureren Zeitungen gesetzt werden, und daß ferner die Postverwaltung bei der Zeitungsbeförderung nicht nur nichts verdient, sondern jährlich Millionen zusetzt. § 10 des Postgebührentarifs vom 28. Oktober 1871 lautet dahin: die Provision für Zeitungen beträgt 25% des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12 1/2% bei Zeitungen, die seltener, als monatlich 4mal erscheinen. Mindestens ist jedoch für jede Zeitung jährlich der Betrag von 40 \mathfrak{A} zu entrichten. Die Reformbedürftigkeit des alten Tarifs wird auch von der maßgebendsten Stelle anerkannt. Das Prinzip, die Expeditionsgebühren nach dem Verkaufspreise des Expeditionsgutes zu rechnen, ohne Rücksicht auf die dafür zu leistende Arbeit, ist unbestritten verkehrt. Vielmehr ist die zu leistende Arbeit zu rechnen ohne Rücksicht auf den Kaufpreis. Jeder Güterspediteur berechnet das Rollgeld, ohne den Wert der zu spedierenden Ware in Berechnung zu ziehen. Der Verfasser der oben citierten Schrift macht nun folgenden Aenderungsvorschlag: „Bei jeder Zeitungsbestellung ist für jede einzelne Zeitung für das Einkassieren, Verbuchen und Berechnen des Geldes eine Grundtage von 25 \mathfrak{A} zu erheben. An Porto sind für jede in der Woche einmal erscheinende Ausgabe 52 \mathfrak{A} jährlich zu zahlen. Für die Zustellung einer Zeitung durch den Briefträger oder besonderen Zeitungsboten sind für die erste Ausgabe 1 \mathfrak{A} und für jede weitere Ausgabe 50 \mathfrak{A} mehr vierteljährlich zu berechnen.“

Die Miete im neuen bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. — Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs erledigte, wie der „National-Zeitung“ berichtet wird, in ihren Sitzungen vom 9. und 10. Mai den Rest des Abschnittes von der Miete:

Bei § 526 entstand eine längere Diskussion über die Frage, ob und welche Vorschriften für den Fall zu geben seien, daß der Mieter in Konkurs gerate. Die Konkursordnung läßt, wenn die vermietete Sache dem Mieter zur Zeit der Konkursöffnung bereits überlassen war, das Mietverhältnis gegenüber der Konkursmasse fortbestehen, giebt aber sowohl dem Vermieter wie dem Konkursverwalter das Aufkündigungsrecht. Es ist aber Streit darüber, ob, wenn der Konkursverwalter von diesem Rechte Gebrauch macht, der Vermieter wegen der Aufhebung einen Entschädigungsanspruch habe und diesen als Konkursgläubiger geltend machen könne, sowie ob dem Vermieter wegen dieses Entschädigungsanspruches ein Absonderungsrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters zustehe.

Das Reichsgericht hat sich zu gunsten des Entschädigungsanspruches ausgesprochen und hat die Prozis auch das Absonderungsrecht anerkannt. Hierüber ist von verschiedenen Seiten Beschwerde geführt, weil die übrigen Gläubiger dadurch empfindlich benachteiligt werden. Es war deshalb von einer Seite beantragt, die Konkursordnung dahin zu deklarieren, daß dem Vermieter der gedachte Entschädigungsanspruch nicht zustehe, wogegen von anderer Seite beantragt war, den Entschädigungsanspruch anzuerkennen, aber das Absonderungsrecht in der Art zu beschränken, daß dasselbe nach Maßgabe der zu § 521 beschlossenen Vorschrift nur wegen der Entschädigung für das zur Zeit der Konkursöffnung laufende und das darauf folgende Jahr zustehe. Von einer dritten Seite war beantragt, den Anspruch auf Entschädigung zwar anzuerkennen, aber das Absonderungsrecht wegen dieses Anspruches gänzlich zu beseitigen.“

Der letztere Antrag wurde von der Mehrheit angenommen. Man